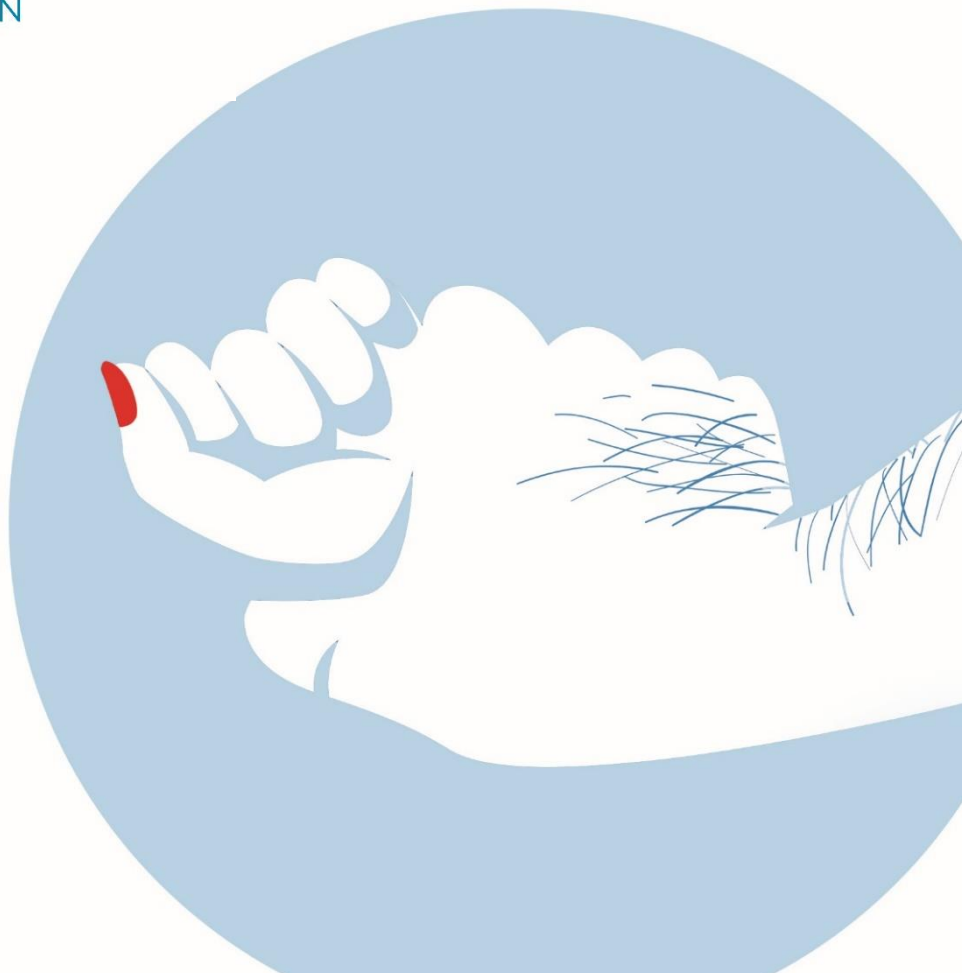


Sexuelle Gewalt

Fact Sheet



EUROPÄISCHE CHARTA
ZUR GLEICHSTELLUNG
VON FRAUEN
UND MÄNNERN



Rechtliche Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 25 | Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Artikel 36 | Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:
 - a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
 - b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
 - c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.
- (2) Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.
- (3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (§ 177 StGB): Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

§ 177 StGB

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat schwer körperlich misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- Fassung aufgrund des Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016, BGBl. I S. 2460, in Kraft getreten am 10.11.2016¹

Zahlen | Daten | Fakten

Neben dem Begriff „sexuelle Gewalt“ kursiert u.a. in wissenschaftlichen Zusammenhängen und in Fachkreisen auch der Begriff „sexualisierte Gewalt“.

Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gibt es keine einheitliche Definition. Nach einem weiten Verständnis, das häufig der Arbeit spezialisierter Fachberatungsstellen zugrunde liegt, ist sexualisierte Gewalt dann gegeben, wenn ein Mensch an einem anderen Menschen gegen dessen Willen mit sexuellen Handlungen eigene Bedürfnisse befriedigt. Dies reicht gemeinhin von einer verbalen sexuellen Belästigung bis hin zur Vergewaltigung.

In anderen Zusammenhängen wie zum Beispiel der Forschung oder dem Strafrecht wird dieses breite Spektrum nach unterschiedlichen Logiken weiter ausdifferenziert und in verschiedene Begriffe unterteilt:

- Beim sexuellen Missbrauch nutzt der Täter oder die Täterin die eigene Überlegenheit aus, etwa über die Amtsstellung oder Einschränkung des Opfers.

¹ Dejure.org. Gesetze im Internet <https://dejure.org/gesetze/StGB/177.html>. Download 11.02.2020

- Beim sexuellen Übergriff missachtet der Täter den entgegenstehenden Willen einer Person.
- Bei der sexuellen Nötigung zwingt der Täter das Opfer mit Gewalt oder Drohung.
- Bei der Vergewaltigung kommt es zur Penetration gegen den erkennbaren Willen des Opfers.²

Jede 7. Frau in Deutschland erlebt im Lauf ihres Lebens strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt

Laut einer deutschlandweiten Repräsentativstudie erlebt jede 7. Frau in Deutschland im Lauf ihres Lebens strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt. 60 % aller Frauen in Deutschland haben sexuelle Belästigung erlebt. Die Dunkelziffer im Bereich sexualisierter Gewalt ist hoch.

Insbesondere Frauennotrufe und Fachberatungsstellen erkennen als Motiv für sexualisierte Gewalt nicht Sexualität, sondern Macht. Sie sprechen deshalb von sexualisierter Gewalt. Nach dieser Logik wird Sexualität funktionalisiert, um Frauen und Kinder zu demütigen, sie zu erniedrigen und zu unterdrücken, mit dem Ziel, sich selbst als mächtig zu erleben.

Jede Frau und jedes Mädchen kann von sexualisierter Gewalt betroffen sein - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Aussehen oder ihrem sozialen Status. Mädchen und Frauen sind in vielfältigen Situationen von sexualisierter Gewalt bedroht.

Die Täter sind selten Fremde. Insbesondere bei sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen stammen sie meist aus dem sozialen Umfeld der Mädchen und Frauen. Die meisten sexuellen Übergriffe finden dort statt, wo Mädchen und Frauen sich eigentlich sicher fühlen sollten - zum Beispiel am Arbeitsplatz oder in der Wohnung. Auch in Therapien oder Beratungen kommt es zu sexuellen Übergriffen durch Therapeut*innen.

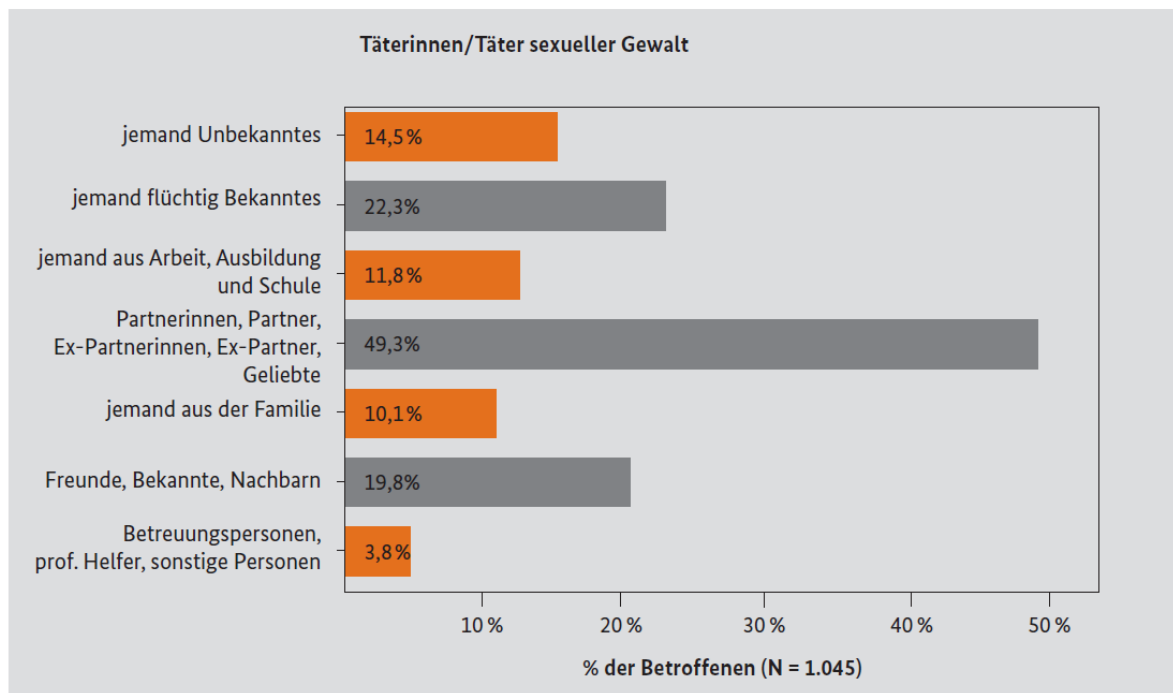
Nur ein sehr geringer Teil der Betroffenen bringt die Übergriffe zur Anzeige. Gründe hierfür können Scham oder die Angst davor sein, dass ihnen nicht geglaubt wird. Nur ein Bruchteil der angezeigten Taten endet mit einer Verurteilung.

Neben der „alltäglichen“ sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Frauen ist im Bereich der organisierten Kriminalität die Zahl der Betroffenen sexualisierter Gewalt kaum abzuschätzen.³

² Vgl. Heike Rabe: Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel - zumindest im Gesetz, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) Hrsg.: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) 4/2017. Erscheinungsdatum: 23.01.2017

³ Vgl. Bundesverband der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff): Sexualisierte Gewalt - Merkmale und Tatsachen <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/was-ist-das-187.html>, Download 12.02.2020

Täterinnen und Täter bei sexueller Gewalt; Mehrfachnennungen. Fallbasis: Alle Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt und Angaben zu Täterinnen und Tätern gemacht haben.



Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Hrsg.: Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Kurzfassung. Stand März 2013, 5. Auflage, Kapitel II, S. 15

Jeweils etwa die Hälfte der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt haben, haben diese durch (Ex-)Partner erlebt.

Unbekannte und flüchtig bekannte Personen wurden demgegenüber mit Anteilen zwischen 11 % bzw. 22 % und 15 % bzw. 20 % deutlich seltener genannt.

69 % der Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen waren, gaben als Tatort die eigene Wohnung an.

Demgegenüber wurden öffentliche Orte (wie Straßen, Parks etc.), die für Frauen oft typische „Angstorte“ darstellen, mit 20 % bei sexueller Gewalt deutlich seltener als Tatorte genannt.

Eine geschlechterdifferenzierende Analyse der Täterinnen und Täter zeigt auf, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen in höherem Maße durch männliche als durch weibliche Täter verübt werden.

Bei sexueller Gewalt wurden von 99 % der Betroffenen ausschließlich männliche Täter genannt und nur von 1 % der Frauen auch weibliche Täterinnen. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei

sexueller Belästigung: In 97 % der Fälle gingen die Belästigungen von männlichen Personen und in nur 2 % der Fälle auch von weiblichen Personen aus.⁴

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Stadtkreis Pforzheim für die Jahre 2012-2016

Stadtkreis Pforzheim						
(Jahreszahlen, PKS-Erfassung vom 01.01.-31.12 eines jeden Jahres)						
DELIKT	Daten	2012	2013	2014	2015	2016
1000** ST gg. sex. Selbstbestimmung	erfasste Fälle	76	64	89	65	74
	erf. Fälle Differenz		-12	25	-24	9
	erf. Fälle Diff. in %		-15,8%	39,1%	-27,0%	13,8%
	davon Versuche	2	7	7	5	2
	Aufklärungsquote in %	71,1%	73,4%	67,4%	73,8%	79,7%
1110** - Vergewaltigung/sex. Nötig.	erfasste Fälle	9	16	15	18	13
	erf. Fälle Differenz		7	-1	3	-5
	erf. Fälle Diff. in %		77,8%	-6,3%	20,0%	-27,8%
	davon Versuche	1	4	4	3	0
	Aufklärungsquote in %	100,0%	87,5%	93,3%	72,2%	100,0%

Quelle: PKS-Lokal, Fall TO Vergl. 5 J., übermittelt am 22.03.2017

Erhebung zur Erfassung des Beratungsbedarfs erwachsener Menschen nach sexualisierter Gewalt durch Beratungsstellen

Auswertung der Erhebung 3/2017 - 2/2018

Die Erfassung des Beratungsbedarfs erwachsener Menschen nach sexualisierter Gewalt wurde vom AK Beratung nach sexualisierter Gewalt (Lilith, Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle, pro Familia, Aids Hilfe, Lebenshilfe) über die Dauer von 12 Monaten erhoben.

Insgesamt beteiligten sich 11 Beratungseinrichtungen mit einem Rücklauf von 141 Erfassungsbögen.

Die vorliegenden Zahlen stellen eine grobe Erfassung mit Fehlerquelle dar und erheben nicht den Anspruch auf vollständige Validität.

- Die Beratungen erfolgten überwiegend im face to face Kontakt (73 %).
- 74 % der Ratsuchenden waren direkt von sexualisierter Gewalt betroffen.

⁴ Vgl. BMFSFJ: Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Kurzfassung, Stand März 2013, 5. Auflage, Kapitel II, S. 15.

- 23 % der erfassten Menschen berichteten über eine aktuelle (bis zu 6 Monaten zurückliegende) sexualisierte Gewalterfahrung, 57 % über eine länger zurückliegende Gewalterfahrung.
- 85 % der Ratsuchenden waren Frauen.

Insgesamt lag das Alter der Menschen, die eine Beratung anfragten, bei 65 % bis zum 40. Lebensjahr, weitere 20 % waren über 40 Jahre.

Dies bedeutet in Zahlen ausgedrückt:

- 141 Menschen hätten im Erfassungszeitraum 3/2017 - 2/2018 eine Fachberatungsstelle benötigt.
- 33 Menschen hatten einen Beratungsbedarf nach einer akuten Erfahrung von sexualisierter Gewalt.
- 112 Menschen (80 % der Ratsuchenden) hatten einen weiteren Beratungsbedarf.⁵

Fachbeiräte, Arbeitskreise, Netzwerke in Pforzheim Enzkreis (Auswahl)

- Fachbeirat gegen häusliche Gewalt (aktuell 57 Mitglieder - Fachkräfte aus unterschiedlichen Institutionen/Organisationen. Leitung und Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim und Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis.
- AG gegen sexuelle Gewalt (aktuell 13 Mitglieder. Fachkräfte aus unterschiedlichen Institutionen und Organisationen. Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim.
- AG Prävention von sexueller Gewalt (aktuell 22 Mitglieder aus unterschiedlichen Institutionen, Organisationen. Leitung und Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim.
- AG Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt (aktuell 7 Mitglieder)

⁵ Interpretation der Erhebung zur Erfassung des Beratungsbedarfs erwachsener Menschen nach sexualisierter Gewalt, Auswertung der Erhebung 3/2017 - 2/2018. Übermittelt durch Stefanie Brongs (Leiterin der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen GmbH) für den AK Beratung nach sexualisierter Gewalt



Gehen Sie zum Arzt – und nicht zum Alltag über.

**Jede Vergewaltigung ist ein medizinischer Notfall.
Im Krankenhaus erhalten Sie Hilfe. Vertraulich.**
www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de

Eine Initiative von: Ärzteschaft Pforzheim-Enzkreis, Gesundheitsamt Pforzheim-Enzkreis, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis, Helios Klinikum Pforzheim, Lilith e.V., Pro familia Pforzheim, Weisser Ring Pforzheim-Enzkreis
Gefördert durch: Kommunale Kriminalprävention Pforzheim und „Sicheres Pforzheim – Sicherer Enzkreis e.V.“



Stadt
Pforzheim



HELIOS Klinikum Pforzheim



Enzkreis



© Beratungsstelle Frauenerschulung Pforzheim

DAS BIETEN WIR AN

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung

Sexuelle Gewalt hinterlässt Spuren - nicht nur in der Seele der Betroffenen, sondern oft auch körperlich. Dennoch werden die meisten Vergewaltigungen nicht angezeigt. Viele Betroffene sind unmittelbar nach der Tat nicht in der Lage, eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige zu treffen. Viele befürchten auch, dass jemand über ihren Kopf hinweg eine Anzeige erstattet und suchen deshalb lieber keine Hilfe. Betroffene bleiben dadurch häufig medizinisch unversorgt. Entschließen sie sich später selbst dazu Anzeige zu erstatten, sind die Beweise, die durch eine sofortige medizinische Untersuchung gesichert werden könnten, bereits nicht mehr vorhanden. Die vertrauliche Spurensicherung, auch als verfahrensunabhängige Beweissicherung bzw. anonymisierte Spurensicherung bekannt, bietet einen Ausweg. Nach sexueller Gewalt haben Betroffene die Möglichkeit, selbstbestimmt mit ihrer schwierigen Situation umzugehen und über eine Anzeige dann zu entscheiden, wenn Sie es für richtig halten.

Seit Januar 2017 bietet das Helios Klinikum medizinische Soforthilfe und die Option der vertraulichen Spurensicherung nach Vergewaltigung rund um die Uhr an. Die Opfer sind dabei durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt. Zuvor hatten sich die Stadt Pforzheim und der Enzkreis als erste Kommunen in Baden-Württemberg dem sogenannten „Frankfurter Modell“ des Frauennotrufs Frankfurt am Main angeschlossen und damit das Vorhaben überhaupt erst möglich gemacht.

Infos unter : www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de und auf den Seiten der Gleichstellungsbeauftragten bei der Stadt Pforzheim

KAMPAGNE JETZT AUCH IN PFORZHEIM

Luisa ist hier!

Ausgehen und gemeinsam feiern ist etwas Schönes. Wichtig ist, dass sich das Feiern in einem sicheren Rahmen abspielt - unabhängig davon, ob es in Discotheken und Lokalen oder im öffentlichen Raum bei Veranstaltungen, Festivals etc., stattfindet - und dass anschließend alle sicher nach Hause kommen.

Leider kommt es im Kontext von Ausgehen und Party immer wieder zu sexuellen Grenzverletzungen. Häufig gehen diese zu Lasten von Frauen. Bevor es zu übergriffigen Situationen kommt, gilt es diesen gezielt durch präventive Maßnahmen zu begegnen.

Die Stadt Pforzheim hat sich daher entschieden, zusammen mit ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern ein Zeichen zu setzen und das Projekt „Luisa ist hier!“ in Pforzheim im Laufe der Jahre 2019/2020 umzusetzen.

„Luisa“ ist ein Hilfsangebot für Frauen in der Partyszene. Mit der Frage „Ist Luisa hier?“ können sich Frauen an das Personal der beteiligten Gastronomien wenden, wenn sie sich unsicher, unwohl und bedrängt fühlen und erhalten schnelle, diskrete Hilfe. Das geschulte Thekenpersonal bietet vor allem einen Rückzugsort an, um das weitere Vorgehen in aller Ruhe zu besprechen. Dabei entscheidet die Frau selbst, welche Hilfemöglichkeit sie in Anspruch nehmen möchte, z.B. ein Taxi, Freunde/Freundinnen oder die Polizei rufen.

Erster Bürgermeister Dirk Büscher ist Schirmherr der Kampagne.

Projektinitiatorin und Koordinatorin ist die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pforzheim, Susanne Brückner.

Infos unter: www.pforzheim.de/luisa

LUISA IST HIER!

Wirst du von jemandem bedrängt?
Fühlst du dich gerade nicht sicher?
Überschreitest dein Date deine Grenzen?
Wirst du sexuell belästigt?
Fühlst du dich bedroht?

... dann gehe an die Theke und frage beim Personal „**IST LUISA HIER?**“.
Das Personal weiß dann, dass du Hilfe brauchst. Sie helfen dir diskret
aus der Situation.

Finde heraus, wo **Luisa** schon überall ist:
www.luisa-ist-hier.de

Information, Beratung, Hilfe
www.pforzheim.de/luisa



Die Kampagne „Luisa ist hier“ wurde vom Frauen-Notruf Münster e.V. initiiert. | Gestaltung: dennis-harwardt.de



WDR FERNSEHEN begleitet mit Frau tv die Aktion. Die Sendung beschäftigt sich mit der Lebenswirklichkeit von Frauen, donnerstags um 22.10 Uhr. Mehr unter frau.tv/de

Impressum

Stadt Pforzheim
Rechtsamt
Gleichstellungsbeauftragte
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Telefon +49 (0)7231 39-2548
Telefax +49 (0)7231 39-1463

gleichstellung@pforzheim.de
www.pforzheim.de